

An:
Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Via E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahme des VCS Verkehrs-Club der Schweiz zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta

Bern, 4. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung zum Vertrag über die Energiecharta Stellung nehmen zu dürfen. Die am 3. Dezember 2024 von der Energiecharta-Konferenz verabschiedeten Änderungen (CCDEC 2024/12-15) sind nach unserer Einschätzung unzureichend. Der VCS steht den Änderungen sowie dem Vertrag allgemein sehr kritisch gegenüber. Die angestrebten Änderungen des Vertrags führen nicht zu einer klimapolitischen Verbesserung und sind entgegen der Behauptung des erläuternden Berichts nicht kompatibel mit dem Pariser Abkommen. Der VCS fordert eine Ablehnung der Änderungen sowie einen raschen Ausstieg aus dem Energy Charter Treaty (ECT). Wir schliessen uns damit direkt der Stellungnahme der Umweltallianz an.

Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir bedanken uns für die Prüfung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen,



Stéphanie Penher
Geschäftsführerin
VCS Verkehrs-Club der Schweiz

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Aarberggasse 61, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 328 58 58, IBAN CH48 0900 0000 4900 1651 0
www.verkehrsclub.ch, vcs@verkehrsclub.ch

Stellungnahme zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta

Zum erläuternden Bericht

Der erläuternde Bericht des Bundesrates enthält widersprüchliche Aussagen. So wird einerseits erwähnt, dass EU-Staaten aufgrund der Inkompatibilität des ECT ausgetreten sind, andererseits sagt der Bundesrat, dass der ECT verträglich sei mit dem Pariser Abkommen. Zudem fehlen wichtige Fakten zu bestehenden Investitionen. Die Schweizerische Nationalbank bestätigt, dass sie keine Zahlen zu den Schweizer Investitionen in erneuerbare respektive fossile Energien im Ausland hat. Diese Aufschlüsselung der Daten ist essenziell, um die Schweizer Klimapolitik auf das Pariser Abkommen auszurichten. Entsprechende Efforts existieren schon auf freiwilliger Basis¹ und sollten zu verbindlichen Standards werden, um die Schweizer Klimaziele zu erreichen. Der VCS kritisiert auch die Berufung des Bundesrats auf eine Umfrage mit Unternehmen aus dem Jahre 2021, in welcher Teilnehmende den ECT und den Beibehalt des Investitionsschutzes auf Fossile unterstützen. Diese Umfrage wurde vor dem Rücktritt der EU und einiger EU-Staaten sowie vor dem Ausbruch des Ukrainekrieges durchgeführt. Diese einschneidenden Ereignisse delegitimieren die Umfrage massgeblich und sollten nicht als Entscheidungsgrundlage verwendet werden.

Zu internationalen Investitionsschutzstandards

Die vom ECT angestrebten Änderungen sind trotz mancher minimalen Verbesserungen nicht ausreichend, um mit modernen investitionsrechtlichen Standards Schritt zu halten. Zwar versuchen die Änderungen problematische Konzepte, wie die faire und gerechte Behandlung (*fair and equitable treatment*, FET) und die indirekte Enteignung, einzuschränken, doch diese Einschränkungen reichen nicht aus, um ungenaue oder unvorhersehbare Interpretationen durch Schiedsgerichte zu vermeiden² und hinken modernen internationalen Standards hinterher (z. B. AfCFTA-Protokoll über Investitionen, Protokoll über die Zusammenarbeit und Erleichterung von Investitionen innerhalb des MERCOSUR, BIT zwischen Zypern und Moldawien, BIT zwischen Brasilien und Indien).

Unverträglichkeit des ECT mit dem Pariser Abkommen und dem KIG

Entgegen der Behauptung im erläuternden Bericht verneint der VCS die Verträglichkeit des ECT mit dem Pariser Abkommen. Die im ECT vorhandenen Mechanismen und Bestimmungen verhindern eine effektive und zielgerichtete Klimapolitik, welche die Einhaltung des 1.5 Grad Ziels garantieren würde. Die EU sowie mehrere EU-Staaten haben dies beim Rücktritt vom ECT mehrfach bekräftigt.

Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS)

Der ECT verfügt über ein höchst umstrittenes Streitbeilegungssystem, welches Investor:innen erlaubt, Staaten basierend auf ihren möglichen zukünftigen Verlusten via ein privates Schiedsgericht anzuklagen. Die Mechanismen sind zudem bekannt dafür, dass sie hohe Schiedssprüche zugunsten von Investor:innen im Bereich fossiler Brennstoffe fällen.³ Diese Schiedssprüche können die für den Klimaschutz vorgesehenen Staatshaushalte belasten oder sogar eine abschreckende Wirkung auf nationale Massnahmen haben. Allein die Gefahr solcher

¹ Swiss Climate Scores 2.0, Indikator « Exposition ggü. fossilen Brennstoffen und erneuerbaren Energien »

² Wolfgang Alschner, *Investment Arbitration and State-driven Reform: New Treaties, Old Outcomes* (OUP 2021).

³ https://unctad.org/system/files/official-document/diaepcbinf2024d3_en.pdf

Schiedssprüche – sowie die Kosten für die Verteidigung gegen eine Schiedsklage – hat sich zu einem starken Hemmnis für Staaten entwickelt, politische Massnahmen zu ergreifen, die sich nachteilig auf ausländische Investoren auswirken könnten.⁴ Diese Klagen hindern Staaten also daran, wichtige und richtige klimapolitische Entscheidungen zu treffen.

Als Beispiel hat das Schweizer Unternehmen Azienda Elettrica Ticinese 2023 in Deutschland eine Klage eingereicht, da Deutschland 2020 beschlossen hat, die Energieerzeugung durch Kohlekraftwerke zu verbieten und die Stilllegung (bis 2031) eines Kohlekraftwerks in Lünen zu verlangen, in das der Kläger investiert hat. Die Klagesumme beträgt 85.5 Millionen.⁵ Kosten für diese Verfahren trägt nach ECT der Staat und somit die Steuerzahler:innen.

Hinzu kommt, dass Energieunternehmen ihre Niederlassungen in den Mitgliedstaaten des ECT nutzen können, um Regierungen vor Gericht zu verklagen. Nord Stream 2 beispielsweise ist eine Gasleitung, die fast vollständig von der russischen Firma Gazprom kontrolliert wird. Diese hat jedoch ihre Schweizer Tochtergesellschaft genutzt, um Klage gegen die EU zu erheben, da Russland selbst keine Vertragspartei ist.⁶

Solche Klagen sind daher weder mit dem Pariser Klimaabkommen noch mit dem Klima- und Innovationsgesetz vereinbar. Die Schweiz spielt dabei eine entscheidende Rolle: Als Land mit über 850 Hauptsitzen von internationalen Unternehmen spielt sie eine zentrale Rolle im Zugang von Unternehmen zum ECT und ist somit ein Hauptschauplatz für Unternehmen, welche Nutzen aus dem Streitbeilegungssystem ziehen wollen. Dieser Verantwortung und ihrer Verpflichtung gegenüber dem Pariser Abkommen muss die Schweiz Rechenschaft ablegen.

Ausschluss von fossilen Energieträgern

Der ECT schützt Investitionen in fossile Energieträger, sollten diese nicht im Rahmen der Verhandlungen in Annex NI ausgeschlossen worden sein. Während die Schweiz den Ausschluss von «besonders umweltschädliche[n] Formen von synthetischen Energieträgern» verhandelt hat, hat sich der Bundesrat gegen den Ausschluss von fossilen Energieträgern ausgesprochen. Somit würde bei einer Annahme der Änderungen des ECT fossile Energieträger weiterhin von einem breiten Investitionsschutz profitieren und die Klimapolitik der Mitgliedstaaten tiefgreifend beeinflussen.

Ein Ausschluss von Fossilen im Nachhinein ist praktisch unmöglich, da eine Änderung des ECT eine einstimmige Annahme aller anwesenden Mitgliedstaaten verlangt. Dies ist in Anbetracht der im ECT verbleibenden Mitgliedstaaten – unter anderem wichtige Öl- und Gasproduzenten wie Kasachstan und Usbekistan – höchst unwahrscheinlich. Ein Verbleib im ECT würde also die fossilen Investitionen zeitlich unbegrenzt schützen. Dies verunmöglicht entschlossenes, ehrgeiziges und zielgerichtetes politisches Handeln, welches im Licht der Klimakrise dringend notwendig ist.

Kein anderer Staat ausser der EU und Grossbritannien hat einen umfassenden Ausschluss von klimaschädigenden fossilen Energieträgern verhandelt. Somit bleibt in über 20 Staaten der

⁴ Tienhaara, K., *Regulatory Chill in a Warming World: The Threat to Climate Policy Posed by Investor-State Dispute Settlement*, Transnational Environmental Law, 7:2 (2018), ss. 229-250

⁵ <https://investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement/cases/1322/aet-v-germany>

⁶ <https://investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement/cases/1008/nord-stream-2-v-eu>

Investitionsschutz mit der Modernisierung des ECTs vorhanden. Dies ist ein schwerer Rückschlag für die multilateralen Bemühungen zur Eindämmung der Emissionen.

Dabei ist zu beachten, dass ein Ausschluss fossiler Energieträger aus dem Investitionsschutz nicht deren sofortigen Ausstieg bedeutet, sondern lediglich den notwendigen regulatorischen Handlungsspielraum für einen geordneten Übergang schafft. Da das Investitionsrecht vorausschauend wirkt und bestehende Investitionen über Jahrzehnte schützt, muss der Investitionsschutz für fossile Energien weit vor dem eigentlichen Ausstieg aus diesen Energieträgern beendet werden. Andernfalls drohen kostspielige Entschädigungsklagen, die klimapolitische Massnahmen faktisch blockieren.

In diesem Zusammenhang möchte der VCS ebenfalls hervorheben, dass Schweizer Banken und Versicherungen auch vom Investitionsschutz unter dem ECT profitieren. Es ist weitgehend bekannt, dass der Schweizer Finanzplatz in fossile Energien investiert und es bis jetzt keine verbindlichen Regelungen gibt, welche dafür sorgen würden, dass das Pariser Abkommen und Art. 9 des KIG zu klimaverträglicher Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auch umgesetzt würden. Die weitere Absicherung von solchen Investitionen verhindert also nicht nur die Erreichung des Ziels des Pariser Abkommens, sondern auch Schweizer innenpolitische Klimaziele und -ambitionen.

Die Tatsache, dass die Schweiz fossile Energien nicht aus der modernisierten Fassung des Vertrags ausgeschlossen hat, obwohl sie den Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energien auf internationaler Ebene vehement unterstützt, deutet darauf hin, dass der Bundesrat nicht bereit ist, in Zukunft auf die Nutzung von und Investition in fossile Energien zu verzichten. Dies ist eine verheerende Erkenntnis.

Sunset-Klausel

Die Sunset-Klausel des ECTs schreibt vor, dass Staaten, welche aus dem ECT austreten, für weitere 20 Jahre den Investitionsschutz aufrechterhalten müssen und durch das Schiedsgericht weiterhin angeklagt werden können. Diese Klausel wirkt in beide Richtungen. Einerseits können ausländische Investor:innen die Schweiz noch 20 Jahre nach einem Rücktritt verklagen («einwärts»). Andererseits erhalten Schweizer Investor:innen in anderen ECT-Mitgliedstaaten ebenfalls noch 20 Jahre lang Schutz («auswärts»). Staaten sind also für 20 Jahre weiterhin an eine Politik gebunden, die fossile Investitionen schützt. Würde die Schweiz also jetzt aus dem ECT austreten, wären fossile Investitionen noch bis mindestens 2047 geschützt (der Rücktritt tritt ein Jahr nach Notifizierung der Entscheidung beim Depositar des ECT in Kraft). Dies schränkt den möglichen klimapolitischen Handlungsspielraum stark ein und erschwert die Senkung von extraterritorialen Emissionen Schweizer Unternehmen massgeblich. Dies wäre jedoch essenziell für die Erreichung von Netto-Null bis 2050.

Gleichzeitig entkräftet die bidirektionale Wirkung der Sunset-Klausel das Argument, ein Rücktritt würde den Investitionsschutz für Schweizer Investor:innen gefährden. 20 weitere Jahre Investitionsschutz im Ausland bieten ausreichend Planungssicherheit. Investitionsschutz von fossilen Energieträgern nach 2047 ist unter Berücksichtigung des Pariser Abkommens nicht mehr zulässig, da die Kohle- und Ölverbrennung bis spätestens 2035 respektive 2045 eingestellt werden müssten, um die Klimaerwärmung noch auf 1.5°C beschränken zu können. Auch wenn der Investitionsschutz den Ausstieg nicht per se verbietet, so hat das Damoklesschwert einer

möglichen Schadensersatzklage einen abschreckenden oder gar verhindernden Effekt auf die Ausstiegsplanung, wie auch der IPCC-Report 2022 festhielt.⁷

Schlussfolgerung

Die Modernisierung des ECTs ist nicht ausreichend, um die klimapolitischen Ziele der Schweiz unter dem KIG und unter dem Pariser Abkommen zu erreichen. Eher hindert eine weitere Mitgliedschaft im ECT die Schweiz daran, ihre Klimaziele ambitioniert und entschlossen voranzutreiben. **In diesem Sinne ist der Rücktritt der Schweiz vom ECT die einzige klimapolitisch sinnvolle Lösung.**

Art. 41 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge sieht vor, dass unter bestimmten Umständen „zwei oder mehr Vertragsparteien eines multilateralen Vertrags eine Vereinbarung zur Änderung des Vertrags zwischen ihnen allein schliessen können“. Daraus ergibt sich, dass **die Schweiz mithilfe eines inter-se Abkommens zwischen ihr und anderen austretenden Staaten die Gültigkeit von Klagen von fossilen Investor:innen unter der Sunset-Klausel ausschliessen kann.** Mehrere EU-Staaten prüfen bereits aktiv die Möglichkeit eines solchen inter-se Abkommens, um die Auswirkungen der Sunset-Klausel zu neutralisieren. **Der Bundesrat kann, wenn nötig, in Zukunft auf bilaterale Investitionsschutzabkommen setzen, welche auf modernen und klimagerechten Standards basieren.** Somit können Investitionen in erneuerbare Energien gestärkt werden und Partnerstaaten ambitionierte Klimapolitik betreiben, um das Ziel des Pariser Abkommens zu erreichen.

⁷ IPCC. (2022). *Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change* (H.-O. Pörtner, D.C. Roberts, M. Tignor, E.S. Poloczanska, K. Mintenbeck, A. Alegría, M. Craig, S. Langsdorf, S. Löschke, V. Möller, A. Okem & B. Rama, Eds.). Cambridge University Press